



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), und dem Umweltverwaltengesetz (UVwG) für den zweigleisigen Ausbau der Stadtbahn Eppingen-Heilbronn zwischen Leingarten und Schwaigern

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 10.06.2024, Az.: 24-3820-44, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„I. Grundentscheidung

Der Plan für den zweigleisigen Ausbau der Stadtbahn Eppingen – Heilbronn zwischen Leingarten und Schwaigern, Bahn-km 124,6 bis 131,1, einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis VI. festgestellt.

II. Besondere Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

1.1 Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt für:

1.1.1 das bauzeitliche Einleiten von auf Baustelleneinrichtungsflächen angefallenem Niederschlagswasser sowie der bauzeitlichen Entwässerung in das Gewässer Lein für die

- Baustelleneinrichtungsfläche Abschnitt 1 (km 126,7 bis 127,0): Über eine Versickerungsmulde am Tiefpunkt der Baustelleneinrichtungsfläche über den Durchlass Nr. 1 in das Gewässer Lein mit vorgeschalteten Absetzbecken.
- Baustelleneinrichtungsfläche Abschnitt 2 (km 127,8 bis 128,1): Über den in Straßengraben und einen Durchlass in das Gewässer Lein.
- Baustelleneinrichtungsfläche Abschnitt 3 (Bereich Haltepunkt Schwaigern-Ost km 128,8+50 bis 129,0+50): Über einen Pumpensumpf mit Tauchpumpen, einem Absetzbecken und einer nachgeschalteten Filteranlage und den Entwässerungsgraben der Fläche in das Gewässer Lein.

1.1.2 das dauerhafte Einleiten des in den genannten Entwässerungsabschnitten anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser

- Im Entwässerungsabschnitt 2 (km 126,4+21 bis km 127,0+82): Rechts der Bahnstrecke frei über die Böschungsschulter.
- Im Entwässerungsabschnitt 5 (Km 127,4+96 bis Km 127,8+60): Links und rechts der Bahnstrecke über die Böschungsschulter in die Versickerungs- und Verdunstungsmulde.
- Im Entwässerungsabschnitt 6 (Km 127,8+60 bis Km 128,0+65): Links und rechts der Bahnstrecke über Tiefenentwässerung in die Versickerungs- und Verdunstungsmulde des Entwässerungsabschnitts 5.
- Im Entwässerungsabschnitt 7 (Km 128,0+65 bis Km 128,5+680): Rechts der Bahnstrecke zwischen Durchlass Nr. 3 und Km 128,580 frei über die Böschungsschulter.
- Im Entwässerungsabschnitt 9 (Km 128,8+67 bis Km 129,1+59) Links und rechts der Bahnstrecke über die Böschungsschulter (rechts der Bahnstrecke bis einschl. km 129,2+20).

1.1.3 das dauerhafte Einleiten des in den genannten Entwässerungsabschnitten anfallenden Niederschlagswassers in die jeweils genannten Gewässer

- Im Entwässerungsabschnitt 1 (Bauanfang bis km 126,4+21): Über die beidseitig angeordnete Tiefenentwässerung in die Lein.
- Im Entwässerungsabschnitt 2 (km 126,4+21 bis km 127,0+82): Links der Bahnstrecke über den bestehenden Graben und den Durchlass Nr. 1 in die Lein.
- Im Entwässerungsabschnitt 3 (Km 126,9+55 bis Km 127,2+10): Links und rechts der Bahnstrecke über Tiefenentwässerung und den offenen Graben durch den Durchlass Nr. 1 in die Lein.
- Im Entwässerungsabschnitt 4 (Km 127,2+10 bis Km 127,4+95): Links und rechts der Bahnstrecke über Tiefenentwässerung durch den Durchlass Nr. 2 in die Lein.

- Im Entwässerungsabschnitt 7 (Km 128,0+65 bis Km 128,5+680): Links und rechts der Bahnstrecke bis zum Durchlass Nr. 3 (km 128,2+44) über Tiefenentwässerung durch den Durchlass Nr. 3 in die der Lein. Ab km 128,59+79 über einen offenen Bahngraben über den Durchlass 3 in die Lein.
- Im Entwässerungsabschnitt 8 (Km 128,5+80 bis Km 128,8+84): Links und rechts der Bahnstrecke über Tiefenentwässerung in den Wolfsbrunnenbach.
- Im Entwässerungsabschnitt 10 (Km 129,1+59 bis Km 129,4+41): Beidseitig über Tiefenentwässerung über einen Graben in die Lein.

2. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.“

Im Planfeststellungsbeschluss sind Auflagen enthalten, insbesondere zu Immissionschutz, Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlastenschutz, Öffentliche Sicherheit, Leitungsträger und Versorgungsunternehmen, Denkmalschutz und Arbeitsschutz.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt die Zustellung dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht

wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Verfahren voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses i.S.d. voranstehenden Absatzes beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Der **Planfeststellungsbeschluss** und die **planfestgestellten Unterlagen** werden

in der Zeit **von Dienstag, 11.06.2024 bis Montag, 24.06.2024**

- je einschließlich –

auf der **Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart** (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse **veröffentlicht**.

Zusätzlich können die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Hinweise:

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens postalisch (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart) oder per E-Mail (referat24@rps.bwl.de) an das Regierungspräsidium Stuttgart zu richten.

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Rebekka Beck